

den Widerspruch zwischen Monopolen und bürgerlicher Gesetzmäßigkeit im Rahmen der ablösungsreifen Ausbeuterordnung lösen zu können. Auf dieser Grundlage hat die juristische Weltanschauung im Zusammenhang mit den generellen Anpassungsnotwendigkeiten des Imperialismus an das veränderte Kräfteverhältnis in der Welt und mit ideologischen Umgruppierungen innerhalb der bürgerlichen Rechtsphilosophie wieder an Boden gewonnen. Sie besitzt jedoch keine übergreifende, integrierende Funktion mehr.

Im zweiten Teil der Arbeit analysiert Mollnau das Bezugssystem „kapitalistische Produktionsweise und bürgerliches Recht“ in seiner Komplexität vor allem anhand der BRD-Praxis. Der inflationsartige Ausstoß von Gesetzen und anderen Normativakten, die Fülle von Rechtsprechungserzeugnissen eines weit verzweigten Gerichtssystems, die Vielzahl juristischer Zeitschriften und entsprechender monographischer Werke sind anschaulicher Beleg für den erhöhten Stellenwert des bürgerlichen Rechts im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem. Trotz zeitweiliger Konfliktregulierung kann aber das Recht die bestehenden Widersprüche nicht bewältigen. Deshalb wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Juridifizierung gesellschaftlicher Verhältnisse einerseits und Durchbrechung der Gesetzmäßigkeit andererseits im Imperialismus zwei Seiten einer Medaille sind.

Der folgende Abschnitt untersucht, welche Veränderungen die rechtsphilosophische Apologetik in der BRD seit Ende des zweiten Weltkrieges bis in die siebziger Jahre hinein erfahren hat. Es werden Ursachen, Erscheinungsformen und Wirkungen der wichtigsten Varianten des rechtsideologischen Instrumentariums vorgestellt, angefangen bei statischen Natur rechtslehren über deren „dynamische“ Varianten bis hin zu Formen der Rechtshermeneutik und des Rechtsfunktionalismus. Allen heutigen Modifikationen gemeinsam ist ihr weltanschaulicher Relativismus, in dem sich das Bedürfnis des heutigen Kapitalismus nach Elastizität und Veränderlichkeit des Rechtsinhalts kundtut, die für die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der vorhandenen sozialökonomischen Grundlagen mittels staatsmonopolistischer Reformversuche unabdingbar sind.

Begrüßenswert grenzt sich Mollnau hier von jeglicher vulgärmaterialistischer Sicht der ideologischen Differenzen innerhalb der bürgerlichen Rechtsphilosophie ab und weist den Versuch zurück, eine Parallele zwischen marxistischer Rechtsauffassung und ahistorischem bürgerlichem Funktionalismus herzustellen. In einem Exkurs (Anton Menger redivivus) werden Anstrengungen sozialreformistischer Provenienz skizziert, den „Juristensozialismus“ zu einer Art Gegengewicht zur marxistischen Rechtslehre aufzubauen.

Große Aufmerksamkeit wird dem Dilemma bei der Begründung des bürgerlichen Rechts gewidmet. Rechtfertigungs- und Mobilisierungsideologie sind die beiden hervorsteckenden Momente, die die apologetischen Interessen der Bourgeoisie erfordern. Zunehmend ist man gezwungen, das sozialwissenschaftliche Defizit der imperialistischen Rechtsanschauung aufzufüllen, um den Monopolansprüchen nach einigermaßen rationaler Steuerung des krisenbeschwerten Gesamtsystems gerecht zu werden. Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, empirische, rechtssoziologische Untersuchungen usw. gewinnen deshalb an Boden. Die „wissenschaftliche Beratung“ der politischen Akteure hat auch den Rechtsprofessoren zu beträchtlichen pekuniären Nebeneinnahmen verholfen.

Der Schlußteil der Arbeit dient der Auseinandersetzung zum Problemkreis „Ideologie und Recht“. Gegenüber den bürgerlichen Positionen, für die die Namen Karl Mannheim und Theodor Geiger angeführt werden, legt Mollnau dar, daß es im Grunde nicht um Recht und Ideologie geht, sondern vielmehr um Recht als Teil der Ideologie, um Recht als staatlich normierte Ideologie, genauer: als Teil des Rechtsbewußtseins. Die sozial determinierte verzerrte Widerspiegelung der Wirklichkeit durch die bürgerlichen Rechtsideologen wird mit der Einheit von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit des proletarischen Rechtsbewußtseins konfrontiert. Als Bestandteil der marxistischen Weltanschauung gehört

## Inhalt

Seite

|   |            |
|---|------------|
| <b>Dr. Josef S t r e i t :</b><br><b>Auf dem bewährten Kurs weiter voran! - Zum IX. Parteitag der SED.....</b>  | <b>345</b> |
| <b>Prof. Dr. sc. Anita G r a n d k e / Jutta G y s i / Dozent Dr. Klauspeter O r t h / Dr. Wolfgang R i e g e r :</b><br><b>Zur Wirksamkeit des Familienrechts.....</b>   | <b>349</b> |
| <b>Dr. Siegfried P e t z o l d :</b><br><b>Staats- und Rechtspropaganda — fester Bestandteil des Wirkens der URANIA.....</b>  | <b>354</b> |
| <b>Dr. Heinz W o l f :</b><br><b>Die Bürgerschaft der Kollektive der Werktätigen über Strafrechtsverletzer.....</b>   | <b>357</b> |
| <b>Erläuterungen zum neuen Zivilrecht</b>   |            |
| <b>Ekkehard E s p i g :</b><br><b>Das sozialistische Kollisionsrecht der DDR . . . .</b>  | <b>360</b> |
| <b>Dr. Hans-Werner T e i g e :</b><br><b>Zu einigen Fragen der Durchsetzung von Garantieansprüchen beim Kauf.....</b>   | <b>366</b> |
| <b>Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole</b>   |            |
| <b>„Die Kleinen hängt man .. *.....</b>   | <b>369</b> |
| <b>Rechtsprechung</b>   |            |
| <b>F a m i l i e n r e c h t</b>  |            |
| Oberstes Gericht:   |            |
| <b>1. Zur Berücksichtigung der Interessen der Kinder bei der Entscheidung über die Ehwohnung.</b>   |            |
| <b>2. Zur Entscheidung über die Ehwohnung, wenn ein Ehegatte Miteigentümer und Verwalter des Grundstücks ist, in dem sich die Ehwohnung befindet .</b>  | <b>370</b> |
| <b>BG Schwerin:</b>   |            |
| <b>Zur Frage der Geschwistertrennung, wenn die Änderung des Erziehungsrechts für eines der Kinder erforderlich ist, weil sich seine Beziehungen zum Erziehungsberechtigten wesentlich verändert haben . .</b>                             | <b>370</b> |
| <b>A r b e i t s r e c h t</b>  |            |
| Oberstes Gericht:   |            |
| <b>Zur Pflicht des Gerichts, die sich auf einen Unfall beziehenden Rechtspflichten des Betriebes nicht nur anhand spezifischer Arbeitsschutzanordnungen, sondern auch anderer sachlich zutreffender Rechtsvorschriften zu prüfen.....</b> | <b>371</b> |
| Oberstes Gericht:   |            |
| <b>Zur qualitativen Abgrenzung der im Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen von den Arbeitsaufgaben des Werktätigen (hier: eines als Lagerverwalter eingesetzten Meisters) .</b>  | <b>372</b> |
| <b>BG Neubrandenburg:</b>   |            |
| <b>Zur Prüfung, unter welchen Voraussetzungen eine Neuererleistung von der Arbeitsaufgabe des Werktätigen umfaßt wird.....</b>  | <b>374</b> |
| <b>Buchumschau</b>  |            |
| <b>Autorenkollektiv: Rechtskultur und Fragen der Rechts-erziehung (besprochen von Prof. Dr. sc. Erich B u c h - h o l z ) .....</b>   | <b>375</b> |
| <b>Karl A. Mollnau: Vom Aberglauben der juristischen Weltanschauung (besprochen von Prof. Dr. habil. Ernst G o t t s c h l i n g ) .....</b>  | <b>375</b> |

die Herausbildung des proletarischen Rechtsbewußtseins zu den subjektiven Bedingungen, die die Arbeiterklasse zur Erfüllung ihrer historischen Mission, zur Gestaltung eigener Staatlichkeit und eigenen Rechts, befähigen.

Mollnaus beachtlicher polemischer Beitrag läßt nicht nur die Überholtheit imperialistischer Rechtslehren sichtbar werden. Er regt auch an, über den schöpferischen Charakter rechtlicher Regelung in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft tiefer nachzudenken. Fazit: eine empfehlenswerte Lektüre für jeden Juristen.

Prof. Dr. habil. Ernst G o t t s c h l i n g ,  
Lehrstuhl für Staats- und Rechtstheorie  
an der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald